

**Satzung des Vereins
Montessori-Eltern
Neuruppin e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Montessori-Eltern Neuruppin e.V.“
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Neuruppin.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 27. März 2000, dem Tag der Gründung des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden. Er soll hiernach den Namenszusatz e.V. tragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die Montessori-Schule Neuruppin. Darüber hinaus können auch andere Einrichtungen, die an der Montessori-Pädagogik orientiert sind gegründet oder gefördert werden. Der Verein bietet den Eltern ein Forum für Fragen der Beziehungsgestaltung in der Familie und der pädagogischen Förderung ihrer Kinder. Der Verein fördert gesellschaftliches Engagement der Kinder und der Eltern. Der Verein unterstützt Initiativen seiner Mitglieder, wenn sie mit dem Zweck des Vereins vereinbar sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wacht darüber, dass der Besuch der Einrichtungen jedermann offen steht, ohne Rücksicht auf Konfession, Vermögen, Herkunft, Nationalität, Weltanschauung und politischer oder wissenschaftlicher Überzeugungen, soweit diese mit der Satzung des Vereins, dem pädagogischen Konzept und demokratischen Grundsätzen vereinbar sind.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein kann Träger einer Schule sein.

§ 3

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden
- c) durch Schulgeld, wenn der Verein Träger der Schule ist
- d) durch öffentliche Mittel

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Alle Vereinsmittel sind zweckgebunden im Sinne des § 2. Sie dürfen nur für Satzungszwecke eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden weder eine Entschädigung noch werden Beiträge zurückgezahlt.
3. Es dürfen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, nicht begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Die Aufnahme wird schriftlich erklärt und muss dem Vorstand zugehen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder bei gegebener Beschlussfähigkeit. Der Ausschluss ist statthaft, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag für zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt hat oder beharrlich und vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat.
3. Für die namens und in Vollmacht des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu fünf Personen. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen. Dazu können noch jeweils ein Protokollführer und ein Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit gewählt werden.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder behalten solange ihre Funktion, bis die Neuwahl erfolgt ist und die Nachfolger ihre Tätigkeit aufnehmen können.
5. Die außerordentliche Ab- bzw. Neuwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich.

6. Der Vorstand soll seine Beschlüsse im Konsens fassen. Beschlussvorlagen sollen so lange beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den einzelnen Fragen erzielt worden ist. Nur wenn dies in Ausnahmen nicht möglich ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse bei Stimmenmehrheit.

Zu § 6 Vorstand...

7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
8. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Barauslagen werden ersetzt.
9. Der Vorstand hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenabschlussbericht und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Vorstand wird von den in § 7 genannten Kassenprüfern hinsichtlich der Kassenführung und Rechnungslegung einer Prüfung unterzogen. Den Bericht über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
10. Der Vorstand entscheidet über die Unterstützung von Initiativen der Mitglieder und über die Mittelfreigabe für die eigenständige Arbeit dieser Mitgliederinitiativen.

§ 7

Die Kassenprüfer

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder es unter der Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die inhaltlichen und pädagogischen Grundfragen des Schullebens zu diskutieren
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer durch geheime oder offene Abstimmung
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand gefertigten Jahresabschlusses und des von den Kassenprüfern gefertigten Berichts sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder, wenn ihre Amtszeit

abgelaufen ist

- e) den Widerruf der Bestellung des Vorstandes, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt
- f) die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags und der Schulgeldhöhe
- g) die Beschlüsse über die Änderung der Satzung
- h) die Unterstützung von Initiativen der Mitglieder.

5. Die Beschlüsse werden außer im Fall § 9, Abschnitt 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9

Zweckänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Zwecke des Vereins oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf nur mit mehr als 3/4 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geschehen.
2. Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich machen, so beschließen hierüber 2 Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens eine Frist von einem Monat liegen muss, mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln, und gegebenenfalls die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel sicherzustellen. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt zu gleichen teilen an die Vereine „Initiative Jugendarbeit Neuruppin e.V. und an die „Neuruppiner Tafel für Kinder“ des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. (steuerbegünstigte Körperschaften), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden haben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. März 2000 beschlossen.

Die Satzung wird durch folgende Mitglieder durch ihre Unterschrift bestätigt:

Hertha Schraven, Präsidentenstr.36, 16816 Neuruppin
Kornelia Rangnow, Kommissionsstr.5, 16816 Neuruppin



Jörg Rangnow, Kommissionsstr.5, 16816 Neuruppin
Birgit Rothaut, Neustädter Str.1, 16816 Neuruppin
Manfred Strodtkötter, Neustädter Str.1, 16816 Neuruppin
Ulrich Herzberg, Präsidentenstr.74, 16816 Neuruppin
Elke Herzberg, Präsidentenstr.74, 16816 Neuruppin

*Satzungsänderung 06. November 2003 und 02. Juni 2004.
Satzungsänderung am 30. September 2009 und am 23. Juni 2009*

Eingetragen im Vereinsregister -VR 861 OPR-, Amtsgericht Neuruppin